

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Vermögensrechtsnachfolge nach der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes geregelt wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Übertragung des vorhandenen Vermögens des Burgenländischen Landesjagdverbandes

(1) Das aus Gebäuden, Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen, sonstigen Mobilien, Bargeld, Barvermögen und Wertpapieren bestehende Reinvermögen des auf Grund von § 171 Abs. 11 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, mit 31. Dezember 2022 aufgelösten Burgenländischen Landesjagdverbandes zum Stichtag 1. Jänner 2023 fließt nach Beendigung der Körperschaft öffentlichen Rechts dem Land Burgenland als Rechtsnachfolger zu und wird in den Landeshaushalt übernommen.

(2) Das Liegenschaftsvermögen des Burgenländischen Landesjagdverbandes zum Stichtag 1. Jänner 2023 geht in das Eigentum des Landes Burgenland über. Dabei handelt es sich um die folgenden Grundstücke:

1. KG 30108 Marz, EZ 1723, Grundstücke Nr. 4342/2 und Nr. 7962/6,
2. KG 30108 Marz, EZ 3267, Grundstück Nr. 7961,
3. KG 31106 Eltendorf, EZ 630, Grundstücke Nr. 3397, 3398 und 3442,
4. KG 31133 Zahling, EZ 314, Grundstück Nr. 243,
5. KG 31133 Zahling, EZ 504, Grundstücke Nr. 242, 244/1 und 244/2 sowie
6. KG 34058 Pinkafeld, EZ 2953, Grundstücke Nr. 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2329, 2330, 2331/2 und 2332.

(3) Stellt sich im Einzelfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes heraus, dass der zum 31. Dezember 2022 bestehende Buchstand eines grundbücherlich eingetragenen Objektes den Burgenländischen Landesjagdverband infolge des Bestehens von Eigentumsrechten Dritter nicht zur Übertragung des Eigentums an das Land Burgenland berechtigen würde, so ist dieser Buchstand maßgeblich und ist eine allfällige Eigentumszuordnung an das Land nichtig. Bei unverbücherten Objekten gilt die jederzeit widerlegliche Rechtsvermutung, dass der Landesjagdverband zum Übertragungszeitpunkt Eigentümer war. Stellt sich nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bezüglich eines konkreten Objektes die Unrichtigkeit dieser Rechtsvermutung heraus, ist das Land Burgenland verpflichtet, seinen Besitz an den wahren Eigentümer herauszugeben.

(4) Die Grundbuchsgerichte haben auf Ansuchen die zur Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Eintragungen vorzunehmen (§ 136 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 - GBG 1955, BGBl. Nr. 39/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2020).

§ 2

Auskunftspflichten und Einsichtsrechte

(1) Der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach § 119 Bgld. JagdG 2017 sind vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Verlangen umgehend die laufenden Verträge sowie zusätzlich eine Vermögens- und Anlagenaufstellung (Anlagenspiegel) zu den im Rechnungsabschluss nach § 121 Abs. 3 Z 1 Bgld. JagdG 2017 enthaltenen Vermögenswerten vorzulegen.

(2) Der Landesregierung ist zur geordneten und rechtmäßigen Übertragung des Vermögens und Wahrnehmung ihrer aufsichtsbehördlichen Aufgaben im erforderlichen Ausmaß Einsicht in alle von § 171 Abs. 11 Bgld. JagdG 2017 oder diesem Gesetz betroffenen Unterlagen zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu gewähren.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 171 Abs. 11 Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, endet die Körperschaft öffentlichen Rechts Burgenländischer Landesjagdverband am 31. Dezember 2022. Die Organe des Burgenländischen Landesjagdverbandes haben bis zu diesem Datum sämtliche laufenden Geschäfte zu beenden. Bei Geschäften, bei denen eine pönalfreie ordentliche oder außerordentliche Beendigung nicht möglich ist, ist zudem eine aufsichtsbehördliche Bewilligung einzuholen. Darüber hinaus dürfen mit Inkrafttreten dieser Bestimmung keine Rechtsgeschäfte eingegangen werden, die den Burgenländischen Landesjagdverband über den 31. Dezember 2022 hinaus verpflichten. Rechtsgeschäfte, die entgegen diesem Verbot abgeschlossen würden, wären unwirksam („ultra-vires-Lehre“, vgl. *Rummel* in Rummel/Lukas [Hrsg.] ABGB⁴ [Stand 1.11.2014; rdb.at] § 867 ABGB Rz 1). Auf Verlangen sind der Aufsichtsbehörde sämtliche Unterlagen über bestehende Rechtsgeschäfte vorzulegen.

Eine Regelung über das Schicksal des dann noch vorhandenen Vermögens des Burgenländischen Landesjagdverbandes fehlt noch. Die Zuordnung des Vermögens bedarf in Anbetracht der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes mit Ende 2022 jedenfalls einer gesetzlichen Regelung, weil erst dadurch die vollständige Beendigung der vom Landesgesetzgeber geschaffenen und beendeten Rechtspersönlichkeit umgesetzt wird. Insbesondere wegen des vorhandenen Liegenschaftsvermögens bedarf es einer Regelung über den Vermögensübergang, zumal keine andere Körperschaft öffentlichen Rechts die bisherigen Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes vollumfänglich übernehmen wird (s. dazu OGH 17.5.1949, 4 Ob 20/49, auch im Hinblick auf die Haftung eines Rechtsnachfolgers in das Vermögen).

Lösung:

Ab 2023 bzw. im Hinblick auf die Einhebung der Jagdkartenabgabe bereits seit Anfang 2022 werden wegen der Novellierung des Bgld. JagdG 2017 durch LGBl. Nr. 8 und 11/2021 alle weiterhin wahrzunehmenden Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf das Land oder dessen Organe (Amt der Landesregierung, BVB, Landes- oder Bezirksjägermeister als Landesbedienstete) übertragen. Die bislang ausgesparte Regelung der Vermögensrechtsnachfolge erfolgt hier; das Vermögen des Burgenländischen Landesjagdverbandes fällt dem Land Burgenland zu, das die verbleibenden Aufgaben übernimmt und den damit verbundenen Aufwand zu tragen hat.

Alternativen:

Denkbar wäre statt der Übertragung auf das Land selbst die Gründung einer gemeinnützigen GmbH im Eigentum des Landes oder die Übertragung des Vermögens auf einen neu zu schaffenden Burgenländischen Jagdfonds.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Kosten:

Für das Land entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Mangels Regelung oder Änderung von abgabenrechtlichen Bestimmungen oder einer Mitwirkung von Bundesorganen ist keine Befassung des Bundes im Verfahren nach Art. 9 F-VG 1948 bzw. Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Bisher wurden die Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes, die mit den Mitteln aus der Jagdkartenabgabe, der Jagdabgabe und des Verbandesbeitrages bestritten wurden, im Burgenländischen Jagdgesetz 2017 geregelt. Ab 2023 werden wegen der Novellierung des Bgld. JagdG 2017 durch LGBl. Nr. 8 und 11/2021 alle Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf das Land oder dessen Organe (Amt der Landesregierung, BVB, Landes- oder Bezirksjägermeister als Landesbedienstete) übertragen. Die Körperschaft öffentlichen Rechts wird aufgelöst und ihre Rechtspersönlichkeit erlischt damit auf Grund der gesetzlichen Anordnung (s. OGH 17.5.1949, 4 Ob 20/49).

Anzumerken ist hier aus verfassungsrechtlicher Sicht, dass dem Burgenländische Landesjagdverband - als vom Landesgesetzgeber eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper - keine Bestandsgarantie eingeräumt war, sodass er durch die Überleitung seines Vermögens auf einen Rechtsträger nach seiner eigenen Auflösung nicht in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt sein kann (VfGH 13.12.2019, G 67/2019 ua., Rz 143; VfSlg. 19.919/2014). Art. 5 StGG und Art. 11 ZPEMRK schützt zwar die Eigentumsrechte (auch) einer juristischen Person, nicht aber ihren Bestand als solche. Gesetzlich errichtete Körperschaften stellen keine Vereinigungen im Sinne des Art. 11 EMRK dar (vgl. EGMR 23.6.1981, Fall Le Compte ua., EuGRZ 1981, 551 ff.). Aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG bzw. Art. 11 EMRK) kann ebenfalls nicht das Recht auf den Bestand als öffentlich-rechtliche Körperschaft abgeleitet werden; deren Einrichtung (und folglich auch deren Auflösung) obliegt vielmehr dem Ermessen des Gesetzgebers.

Prinzipiell liegt es im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des einfachen Gesetzgebers, eine ihm als rechtspolitisch zweckmäßig erscheinende Reform vorzunehmen und eine wenn auch bewährte Rechtslage durch eine ihm günstiger erscheinende zu ersetzen, ohne sich hierfür im Einzelnen rechtfertigen zu müssen oder in jedem Fall einen äußeren, spezifischen „sachlichen Anlass“ zu benötigen (VfGH 13.12.2019, G 67/2019 ua., Rz 138; VfGH 13.12.2019, G 78/2019 ua. = VfSlg. 20.361/2020, Rz 84 f.). Für den Bereich der Rechtsnachfolge in allenfalls noch vorhandenes Vermögen des Burgenländischen Landesjagdverbandes sieht die ab 2023 in Kraft stehende Rechtslage nach der Beendigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes derzeit noch keine Regelung vor, was mit dem vorliegenden Gesetz nachgeholt werden soll.

Besonderer Teil:

Zu § 1: Übertragung des Vermögens

Die Finanzierung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erfolgte zum Teil über die Jagdabgabe, zu deren Einhebung er gemäß § 166 Abs. 4 Bgld. JagdG 2017 ermächtigt war. Wofür der Burgenländische Landesjagdverband die aus der Jagdabgabe stammenden Mittel zu verwenden hat, ist in § 169 Bgld. JagdG 2017 näher geregelt. Die bis zum Ende der jeweiligen Jagdperiode nicht verbrauchten Mittel waren nach § 169 Abs. 4 Bgld. JagdG 2017 dem Land abzuführen.

Auch die Jagdkarten- und Jagdgastkartenabgabe (§§ 61, 62, 68 Bgld. JagdG 2017) wurde bis 31. Dezember 2021 durch den Burgenländischen Landesjagdverband eingehoben. Zudem wurde vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Grund von § 122 Abs. 3 Z 7 Bgld. JagdG 2017 nach Beschluss der Vollversammlung ein Verbandsbeitrag von den kraft gesetzlicher Anordnung festgelegten Pflichtmitgliedern (§ 116 Abs. 3 Bgld. JagdG 2017) eingehoben.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird das - zumindest in wesentlichen Teilen - durch die Jagdabgabe erwirtschaftete Vermögen dem Land Burgenland übertragen, das die bisher vom Burgenländischen Landesjagdverband wahrgenommenen Aufgaben in Zukunft mit seinen eigenen Organen und Behörden besorgen wird.

Beim Liegenschaftsvermögen des Burgenländischen Landesjagdverbandes zum Stichtag 31. Dezember 2022 handelt es sich um die folgenden Grundstücke:

1. KG 30108 Marz, EZ 1723, Grundstücke Nr. 4342/2 und Nr. 7962/6,
2. KG 30108 Marz, EZ 3267, Grundstück Nr. 7961,
3. KG 31106 Eltendorf, EZ 630, Grundstücke Nr. 3397, 3398 und 3442,
4. KG 31133 Zahling, EZ 314, Grundstück Nr. 243,
5. KG 31133 Zahling, EZ 504, Grundstücke Nr. 242, 244/1 und 244/2 sowie
6. KG 34058 Pinkafeld, EZ 2953, Grundstücke Nr. 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2329, 2330, 2331/2 und 2332.

Zur grundbücherlichen Einverleibung sei auf die Vorschriften des § 16 Bundesimmobilien GmbH Gesetz sowie auf die Tatbestände der Einantwortung nach § 819 ABGB und die Einverleibung bei einer Versteigerung nach § 237 EO verwiesen, wo ebenfalls Abweichungen vom Intabulationsprinzip (§ 4 GBG) vorgesehen werden; auch bei Unternehmensübertragungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt der Rechtsübergang bereits außerbücherlich (durch Firmenbucheintrag). In diesen Fällen gibt das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht (mehr) wieder, sodass die Eintragung der richtigen Rechtslage (dh. des Eigentumsüberganges) im Wege der Grundbuchsberichtigung gemäß § 136 GBG zu erfolgen hat (vgl. *Fellner in Althuber/Schopper* (Hrsg), Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence² (2014) Immobilienrechtliche Aspekte im Rahmen einer Due Diligence, Rz 18; zum Nachweis des Todes mit beglaubigter Sterbeurkunde vgl. OGH 27.6.2006, 5 Ob 132/06g; OGH 1.3.2012, 5 Ob 203/12g - Zeugen Jehovas nach Anerkennung - Königreichssaal; hingegen OGH 9.11.2004, 5 Ob 152/04w: keine Berichtigung des Grundbuchs auf Russische Föderation als Rechtsnachfolgerin der UdSSR, wegen strittiger Auslegung völkerrechtlicher Vereinbarungen). Als weiteren Fall der Durchbrechung des Eintragungsprinzips kennt die Rechtsprechung auch die Verstaatlichung und den Vermögensverfall (OGH 29.06.1949, 2 Ob 260/49 - Eigentumserwerb der Republik an für verfallen erklärten bücherlichen Liegenschaften eines vom Volksgericht verurteilten mit Rechtskraft des Verfallserkenntnisses) oder den Eigentumserwerb im agrarischen Zusammenlegungsverfahren mit Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes (OGH 12.8.1970, 3 Ob 94/70 zum Tir FLG 1969) sowie durch völkerrechtlichen Übertragungsakt (VfSlg. 8981/1980; *Kodek in Kodek*, Grundbuchsrecht² § 136 GBG [Stand 1.9.2016, rdb.at] Rz 67, 69)

Die Anordnung in § 1 Abs. 3 ist daher lediglich deklaratorischer Natur und soll zur grundbücherlichen Eintragung verhelfen (vgl. § 51 Abs. 4 Bgld. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 7/1975; § 42 Abs. 2 Wr. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 11/1973, § 27 Abs. 2 Vbg. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 26/1971), die bei offenkundiger Unrichtigkeit nach § 136 Abs. 1 Grundbuchsgesetz 1955 vorgenommen werden kann (*Kodek in Kodek*, Grundbuchsrecht² § 136 GBG [Stand 1.9.2016, rdb.at] Rz 16).

Zu § 2: Auskunftspflichten und Einsichtsrechte

Da sich aus den Rechnungsabschlüssen des Burgenländischen Landesjagdverbandes gemäß § 121 Abs. 3 Z 1 Bgld. JagdG 2017 ergibt, dass neben den in § 1 Abs. 2 angeführten Liegenschaften noch weitere Vermögenswerte vorhanden sind, sind die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu deren Sicherung zu treffen.

Um den letztlich nach Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erfolgenden Abfluss dieser Mittel an das Land zu gewährleisten, soll im Rahmen der bis Ende 2022 noch von der Landesregierung wahrzunehmenden Aufsicht über den Burgenländischen Landesjagdverband die Einholung der erforderlichen Informationen möglich sein. Die Instrumente zur Wahrnehmung der Aufsicht bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit der Selbstverwaltungsorgane bei der Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben gewahrt bleibt und die Aufsichtsbehörde nicht in die Lage versetzt wird, selbst Entscheidungen bei Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben zu treffen (VfSlg. 20.226/2017 mwH).

Nach hM hat sich die Aufsicht zwar auf Überwachung und Kontrolle zu beschränken und ist eine unmittelbare Führung der Verwaltung ausgeschlossen. Im konkreten Fall muss aber ein erhöhter Maßstab an die Aufsichtspflichten gelegt werden, weil ansonsten keine ausreichende Vorbereitung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Regelungen und Überprüfung des pflichtgemäßen Verhaltens der Organe des Burgenländischen Landesjagdverbandes im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung in § 171 Abs. 11 Bgld. JagdG 2017 möglich wäre. Gemäß Art. 120c Abs. 3 B-VG sind die Selbstverwaltungskörper selbständige Wirtschaftskörper, die im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen können. Die umfassende privatrechtliche Handlungsfähigkeit der sonstigen Selbstverwaltungskörper wird zwar verfassungsrechtlich abgesichert, durch die Einschränkung „im Rahmen der Gesetze“ steht es aber dem einfachen Gesetzgeber offen, ihm erforderlichenfalls besondere Verpflichtungen aufzuerlegen. Bereits das Aufsichtsrecht nach Art. 120b Abs. 1 B-VG sieht die aufsichtsbehördliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung sowie der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung vor, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist. Auf Grund der Verpflichtungen des Burgenländischen Landesjagdverbandes aus § 171 Abs. 11 Bgld. JagdG 2017 sollten alle laufenden Verträge beendet werden. Um als Aufsichtsbehörde den Überblick bewahren zu können, welche Verpflichtungen letztlich noch offen sein könnten, sind erweiterte Vorlagepflichten und Einsichtsrechte die zweckmäßigste Lösung. Die Einsichtsrechte bestehen nur dann, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen Zweifel ergeben oder diese unvollständig erscheinen sollten („erforderlichenfalls“). Die grundsätzliche Erforderlichkeit solcher aufsichtsrechtlichen Befugnisse, wie sie auch Art. 119a Abs. 4 B-VG für die gemeinderechtliche Aufsicht vorsieht, ergibt sich aus der besonderen Situation der Auflösung des Selbstverwaltungskörpers mit Ende 2022.

Zu § 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Anschluss an das Ende des Burgenländischen Landesjagdverbandes mit 31. Dezember 2022.

Die Regelungen über die zusätzlichen Auskunftspflichten und Einsichtsrechte, die zur effektiven Ausübung der Aufsichtsrechte der Landesregierung und zur Nachvollziehbarkeit des Vermögensflusses erforderlich sind, sollen bereits mit Ablauf des Monats der Kundmachung in Kraft treten. Damit soll größtmögliche Transparenz gewährleistet werden. Die Bestimmungen zum Eigentumsübergang in § 1 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.